

1.) Besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme für Aufträge, bei denen die Aufnahme der Fabrikation bis zum 31.12.20 erfolgt?

Bis zum Ablauf des befristeten Limits (Ablaufdatum 31.12.2020) können Sie die Herstellung von zum Zeitpunkt der Kreditmitteilung in Produktion befindlichen Waren ohne vorherige Abstimmung mit uns fortsetzen. Die bis dahin im Rahmen der Produktion entstehenden Kosten bzw. bis zu diesem Zeitpunkt fertiggestellte und gelieferte Waren bleiben bedingungsgemäß versichert.

2.) Ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, unverzüglich nach Ablauf des Limits (also Anfang Januar 2021) den bestehenden Fabrikations- oder Leistungsstand je Auftrag zu spezifizieren und die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Fabrikationskosten sowie die bis dahin entstandenen Forderungen aus Warenlieferungen bekannt zu geben?

Sobald absehbar ist, dass die Fertigstellung bzw. die Lieferung erst nach dem Ablauf des befristeten Limits erfolgen wird, hat der Versicherungsnehmer uns entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen zu informieren. Wir werden daraufhin entscheiden, ob bzw. wie wir im Einzelfall den Versicherungsschutz auch über den Ablauf des befristeten Limits hinaus aufrecht erhalten können.

3.) Tritt der Versicherungsfall für das Fabrikationsrisiko 3 Monate nach Ablauf des Limits (also am 31.03.21) automatisch ein?

Der Versicherungsfall für die Fabrikationskosten tritt in diesem Fall mit Ablauf des befristeten Limits am 31.12.2020 ein, wenn die Ware bis zum Ablauf des befristeten Limits noch nicht fertig gestellt wurde und wir auf entsprechende Anfrage des VN nicht zugesagt haben, dass wir den Versicherungsschutz über den 31.12. hinaus für die Fertigstellung zur Verfügung stellen.